



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen standortgerechte Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze in der offenen Landschaft mit einheimischen Arten neu angelegt werden¹. Vorzugsweise sollen dafür gebieteigene Gehölze² verwendet werden.

Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze übernehmen für Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen. Sie bieten vielen Insekten (z. B. Wildbienen), Vögeln (z. B. Neuntöter), Amphibien (z. B. Erdkröte) und Säugetieren (z. B. Feldhase) Nahrung, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsort und Rückzugsraum. Gleichzeitig leisten Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze einen Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft. Im Rahmen des Biotopverbundes können Hecken und Ufergehölze als lineare Vernetzungselemente Leitstrukturen für wandernde Arten sein (z. B. Tagfalter, Fledermäuse). Daneben schützen Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze vor Wind- und Wassererosion, sie wirken regulierend auf den Wasserhaushalt und tragen in bestimmten Regionen zur Gestaltung von typischen Landschaftsbildern bei. Auch für die Erreichung der Umweltziele gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind die Anlage und die standortgerechte Entwicklung von Ufergehölzen oder standortgerechten Hecken an Gewässern aufgrund der vielfältigen ökologischen Funktionen von großer Bedeutung.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag pro m ² [€]
Anlage von linienhaften Gehölzen inklusive Anwuchspflege und 2-jähriger Entwicklungspflege - <u>gebieteigen</u>	8,45
Anlage von flächenhaften Gehölzen inklusive Anwuchspflege und 2-jähriger Entwicklungspflege - <u>gebieteigen</u>	6,39

☞ Um das Vorhaben fachlich beurteilen zu können, ist eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vor der Durchführung erforderlich. Gemäß FRL NE/2023 ist grundsätzlich der Maßnahmebeginn vor Antragstellung zulässig. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

☞ Es wird darauf hingewiesen, dass ein Feldgehölz ab einer Fläche > 2000 m² sowie eine Hecke mit einer Durchschnittsbreite von mehr als 15 m den Status als Landschaftselement verliert und dann nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen berechtigt ist.

¹ Das Nachpflanzen innerhalb bestehender Gehölze erfolgt weiterhin als anteilsfinanzierte Förderung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben.

² Weitere Informationen zu gebietseigenen Gehölzen unter [Gebietseigene Pflanzen - sachsen.de](https://www.gewasserschutz.sachsen.de/Gebietseigene_Pflanzen).



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

☞ Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Landschaftselemente beispielsweise beim Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) angerechnet werden können, wenn sie sich auf einer beihilfefähigen Ackerfläche befinden.

- Hecken mit einer Länge von mind. 10 m und einer Durchschnittsbreite von max. 15 m
- Feldgehölze mit einer Fläche von mind. 50 m² und max. 2.000 m², die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

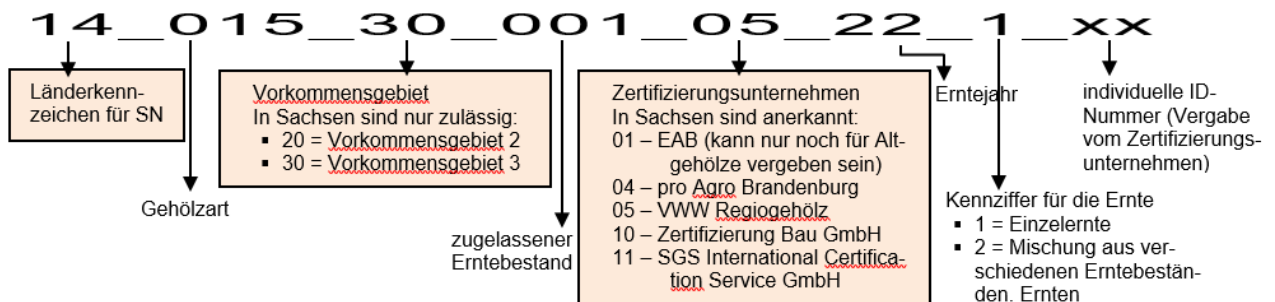
- ✓ das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern als Hecken- Feld- und Ufergehölz auf aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Standorten insbesondere in der freien Landschaft. Das kann vorwiegend dann gegeben sein, wenn die Anlage den folgenden Punkten dient:
 - Anlage in großräumig sehr strukturarmen Gebieten und/oder als Habitate für relevante Arten,
 - Wiederherstellung von ehemaligen, im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Flurbereinigung beseitigten Gehölzen,
 - Lückenschluss bestehender Hecken oder Anschluss isolierter Hecken an andere Gehölzstrukturen,
 - Pufferfunktion für angrenzende geschützte, gefährdete oder sonstige wertvolle Biotope, Lebensräume und Habitate,
 - begleitende Hecken an Feldwegen.
- ✓ der Erwerb und die Pflanzung der Gehölze, die Anlage des Wildschutzzaunes inklusive Erwerb des Materials sowie die Anwuchspflege und 2-jährige Entwicklungspflege der Gehölze.
- ✓ die gesamte bepflanzte Fläche inklusive eines 1 m breiten Streifens um diese Fläche gemessen von der Basis bzw. dem Stamm der äußersten Randgehölze.
- ✓ die Anlage linearer Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sein werden und eine Mindestlänge von 50 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 10 Metern aufweisen.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Es sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Eine Liste förderfähiger Gehölzarten finden Sie im Abschnitt „Geeignete Gehölze“ dieses Merkblattes. Weitere Arten sind nur in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde möglich.
 - Es sind möglichst artenreiche Hecken, Feld- oder Ufergehölze anzulegen.
 - Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen gebietsfremder Arten (inklusive Gehölze aus anderen Vorkommens-/ Herkunftsgebieten) in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die Ausnahmegenehmigung der UNB ist mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
 - Gehölzanlagen mit 100 % gebietseigenen Gehölzarten sind ohne Genehmigung der UNB förderfähig.
 - Sträucher sind mindestens in den Qualitäten leichter oder verpflanzter Strauch zu pflanzen. Bäume sind mindestens in den Qualitäten leichter oder verpflanzter Heister zu pflanzen. Für Himbeeren und Brombeeren gilt diese Mindestauflage nicht. Gehölze, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, müssen mindestens als 2-jährige verschulte, besser aber 3-jährige verschulte Pflanzen gepflanzt werden.
 - Die Pflanzung ist direkt im Anschluss an die geförderte Fläche mit einem Wildschutzzaun aus Knotengeflecht von mindestens 1,60 m Höhe einzufassen, um so die Hecke/ das Gehölz vor Wildschäden zu schützen.
 - Als gebietseigene Gehölze werden nur Gehölze anerkannt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

- bei Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, müssen die Pflanzen nachweislich den Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut im Freistaat Sachsen entsprechen.
- bei Arten, die nicht dem FoVG unterliegen, müssen Pflanzen gebietseigen und in dieser Hinsicht zertifiziert sein. Folgende Zertifizierungssysteme werden im Rahmen der Förderung anerkannt:
 - a) Zertifikat VWW-Regiogehölze,
 - b) Qualitätsprogramm gebietsheimische Gehölze des pro Agro e.V. Brandenburg,
 - c) Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland e. V. zertifiziert durch „Zertifizierung Bau GmbH“,
 - d) weitere Zertifizierungssysteme nur dann, wenn die DAkKS-Akkreditierung (DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle) nach den Anforderungen des Fachmoduls "gebietseigene Gehölze" vorliegt (z.B. Zertifizierung Bau GmbH)
- Im Vorkommensgebiet/Herkunftsgebiet dürfen keine Arten mit Herkunftsnachweis eines anderen Gebiets verwendet werden. Soll davon abgewichen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
 - Eine Übersicht zur Lage der Vorkommensgebiete im Freistaat Sachsen für diese Arten kann unter www.natur.sachsen.de, Rubriken Artenschutz, Gebietseigene Pflanzen ([Gebietseigene Pflanzen - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](http://www.natur.sachsen.de)) oder Vorkommensgebiete Gehölze ([Vorkommensgebiete Gehölze - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de](http://www.natur.sachsen.de)) abgerufen werden.
 - Eine Übersicht, welche Baumarten dem FoVG unterliegen finden Sie unter dem Link des Staatsbetriebs Sachsenforst: [Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen - Wald, Forstwirtschaft, Jagd - sachsen.de](http://www.sachsenforst.de). Wenden Sie sich bei Fragen an das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ).
- Das Zertifikat und der Lieferschein für gebietseigenes Pflanzgut bzw. der Lieferschein bei FoVG-Arten ist spätestens zusammen mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.
 - Gemäß dem Fachmodul "gebietseigene Gehölze" muss zu jedem Gehölz eine Erntereferenznummer vergeben werden. Für Baumschulen mit DAkKS-akkreditiertem Zertifikat ist dies verpflichtend und muss auf dem Lieferschein und den Etiketten zweifelsfrei belegbar sein. Diese Erntereferenznummer setzt sich wie folgt zusammen:



- Eine dem Verwendungszweck entsprechende Entwicklung der gepflanzten Hecken, Feldgehölze oder Ufergehölze ist innerhalb der Zweckbindungsfrist sicherzustellen. Gegebenenfalls muss durch das Nachpflanzen von einzelnen Gehölzen sichergestellt werden, dass die angelegte Heckenstruktur in ihrer ursprünglich gepflanzten Dimension während der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt. Eine Nachpflanzung ausgefallener Pflanzen hat nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Nicht förderfähig sind:

- ✓ Vorhaben, bei denen Flächen beansprucht oder beeinträchtigt werden, die bereits bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen (z. B. FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte, gefährdete oder wertvolle Biotope wie Bergwiesen, Magere Frischwiesen, Seggenriede oder Halbtrockenrasen sowie Habitate gesetzlich geschützter, gefährdeter oder wertvoller Arten wie Braunkehlchen, Brachpieper oder Kiebitz, die durch die Gehölzanlage negativ beeinflusst werden können).
- ✓ Vorhaben zur Gehölzanlage mit überwiegendem Anteil gebietsfremder Gehölzarten (bezogen auf Arten- und Stückzahl).
- ✓ Einfriedungen von Grundstücken in Ortslagen, die Anlage von Waldrändern und Kurzumtriebsplantagen.
- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ Ergänzende Kosten: Die für die Umsetzung dieser Vorhaben erforderliche Technik (einschließlich der Miete von Geräten) und Material sowie Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt.
- ✓ Pflanzungen im Sinne einer Erstaufforstung zur Waldmehrung.
- ✓ Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ **Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.**

- ✓ Verpflanzte Sträucher weisen gegenüber den leichten Sträuchern eine größere Biomasse und bessere Verzweigung auf und besitzen somit gegenüber mitwachsenden Beikräutern eine höhere Konkurrenzkraft. In Folge dessen wird die Pflege wesentlich kostengünstiger. Es ist die Verwendung von Sträuchern mit mindestens 2-3 Trieben und einer Mindesthöhe von 40 cm zu empfehlen, dabei sind verpflanzte Sträucher leichten Sträuchern vorzuziehen.
- ✓ Zur Pflanzung von Bäumen sind verpflanzte Heister mit einer Mindesthöhe von 100 cm zu empfehlen.
- ✓ Der Anwuchs von Sträuchern in höheren Baumschulqualitäten und Bäumen kann durch eine Pflanzversicherung unterstützt werden.
- ✓ In Rotwild- und Damwildgebieten wird eine Zaunhöhe von 2 m empfohlen, um die Anpflanzung vor Wildschäden zu schützen.
- ✓ Zur Förderung von Insekten sollten vor allem Gehölzarten verwendet werden, deren Blüten Pollen und Nektar für blütenbesuchende Insekten liefern und deren Blätter Nahrung für viele einheimische Insektenarten sind (z. B. Rose, Schlehe, Weide, Weißdorn, Linde, Vogel-Kirsche, Ahorn, Pfaffenhütchen, Hasel, Eberesche, Faulbaum, Holunder und Gewöhnliche Traubenkirsche).
- ✓ Eine Kombination mit Blühflächen / Brachen sowie arten- und kräuterreichem Grünland erhöht die Attraktivität für die oben genannten Zielarten.
- ✓ Zur besseren Zugänglichkeit der Pflanzflächen, z. B. für Pflegemaßnahmen, sind Tore, Überstiege oder andere geeignete Durchgangsmöglichkeiten in die Zäune einzubauen.

Fertigstellungspflege (1. Standjahr)

- ✓ Sicherstellen der Wasserversorgung in der Vegetationsperiode durch Wässern (einmalig ca. 20 l/m²).
- ✓ Bei länger anhaltenden Trockenperioden sind ggf. zusätzliche Bewässerungsmaßnahmen notwendig.

Entwicklungspflege (2. bis 3. Standjahr)

- ✓ Sicherstellen der Wasserversorgung in der Vegetationsperiode durch Wässern



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

- ✓ Einmal im Jahr Heckenpflanzen ausmähen und Heckensäume mähen, um Nährstoffkonkurrenz zu verringern.
- ✓ Wildanflug insbesondere von Baumarten aus Hecken entnehmen, um Konkurrenz zu vermeiden, damit sich die Pflanzungen gut entwickeln. Außerdem wird dadurch der Charakter der Hecke ohne Dominanz von Bäumen erhalten.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem zur Auswahl der Gehölze eingeholt werden.**
- ✓ **Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für den Herbst / Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig in der Regel bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inklusive notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Bitte erkundigen Sie sich vor der Planung und Beantragung einer Gehölzanlage, ob die zertifizierten gebietseigenen Pflanzenarten beim Anbieter vorrätig sind.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine Übersichtskarte zur Lage der Maßnahmenfläche, eine Liste der vorgesehenen Gehölze (Arten, Stückzahl, Angabe ob gebietseigen) sowie ein Pflanzplan bzw. Pflanzschema einzureichen. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein. In dem Pflanzplan bzw. Pflanzschema müssen die Anordnung der einzelnen Gehölzarten, die Pflanzabstände sowie die Größe der Pflanzfläche dargestellt sein.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flurstücke anzugeben und die Zustimmung des Flächen-eigentümers in schriftlicher Form beizufügen, sofern Sie nicht selbst Eigentümer sind.
- ✓ Seitens der Bewilligungsbehörde wird ermittelt, ob es sich bei der geplanten Gehölzanlage um ein über FRL NE/2023 förderfähiges Vorhaben oder um eine Erstaufforstung / Waldmehrung handelt.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Weiterführende Informationen

Anlage von Hecken

- ✓ Hecken sind bandartige Gehölzstreifen, die vorwiegend aus verschiedenen Straucharten aufgebaut sind, jedoch auch einzelne, zumeist kleinwüchsige Bäume enthalten können.
- ✓ Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Anlage einer mindestens 3-reihigen Hecke empfohlen. Anzustreben ist eine Breite der ausgewachsenen Hecke von mindestens 5 bis 6 m, an die sich zu beiden Seiten ein Krautsaum anschließt.
- ✓ Die höherwüchsigen Gehölze werden in der Regel in die Mitte der Hecke gepflanzt.
- ✓ Der Mindestabstand zwischen den Pflanzen und den Pflanzreihen beträgt 1 m. Er sollte sich jedoch am Wuchsverhalten der jeweils verwendeten Gehölze orientieren, so dass bei stärker wachsenden Gehölzen wie z. B. Strauchhasel Abstände von 2-3 Metern möglich sind. Dies ergibt als Orientierungswert eine Pflanzdichte von mindestens 0,35 bis 0,8 Gehölz/m².
- ✓ Insbesondere bei konkurrenzschwachen Arten empfiehlt sich die Pflanzung von kleinen Gruppen. Dadurch wird vermieden, dass sie von starkwüchsigen Arten unterdrückt werden.
- ✓ Lange Hecken sollten in mehrere Abschnitte geteilt werden, so dass Durchlässe für Wildtiere entstehen.
- ✓ Zur Vermeidung von ökologischen Fallen (Kollisionsgefahr Straßen- oder Schienenverkehr), sollte der Mindestabstand der Hecke zu Straßen- und Schienenverkehr mindestens 20 Meter betragen.

Anlage von Feldgehölzen

- ✓ Feldgehölze sind flächenhafte Gehölze, die vorrangig auf landwirtschaftlich schwer nutzbaren oder erosionsgefährdeten Geländeausformungen (z. B. Kuppen, flache Mulden, steile Böschungen) inselartig in der offenen Landschaft liegen. Dabei bestehen die Feldgehölze meist aus einem Baumbestand (niedrig- und hochwüchsige Bäume), der von Sträuchern und einem Krautsaum umgeben ist.
- ✓ Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Mindestgröße von 1.500 m² empfohlen.
- ✓ Die Pflanzabstände richten sich wie bei der Anlage von Hecken nach dem Wuchsverhalten der Gehölze. Aufgrund der stärkeren Verwendung von Bäumen liegt hier die durchschnittliche Gehölzdichte als Orientierungswert bei ca. 0,4 Gehölzen/m².

Anlage von Ufergehölzen

- ✓ Ufergehölze sind Gehölze, die sich an Gewässern entlangziehen. Vorwiegend handelt es sich dabei um mehrschichtige Gehölze bestehend aus Bäumen oder hohen Sträuchern, die durch niedrigere Sträucher ergänzt werden.
- ✓ Besonders zu empfehlen sind mehrreihige Pflanzungen, um den naturschutzfachlichen Wert des Gehölzes sowie die Pufferwirkung zur benachbarten landwirtschaftlichen Fläche, damit den Nährstoffrückhalt durch das Gehölz, zu erhöhen.
- ✓ Um einen Eintrag von Boden bei Starkregen und Hochwasser in das Gewässer zu verhindern, ist von einer großflächigen Bodenvorbereitung für die Pflanzung abzusehen.
- ✓ Die Pflanzabstände richten sich, wie bei der Anlage von Hecken, nach dem Wuchsverhalten der Gehölze.
- ✓ Es sollte darauf geachtet werden, dass bei Fließgewässern begleitenden Ufergehölzen nur überflutungstolerante Arten gepflanzt werden. Für Ufergehölze an Stillgewässern sollten nur Arten verwendet werden, die an einen hohen Grundwasserstand angepasst sind.
- ✓ Die Maßnahmen sollen im Einklang mit tangierenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit dem Hochwasserschutz stehen. Deshalb sollte vor Antragstellung die generelle Zulässigkeit mit der Landestalsperrenverwaltung (für Gewässer 1. Ordnung) bzw. der zuständigen Unteren Wasserbehörde (für Gewässer 2. Ordnung) geklärt werden.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Geeignete Gehölze

Die Tabelle 1 enthält die empfohlenen Gehölze mit Zuordnung zu den beiden Herkunftsgebieten gebieteigener Gehölze, an denen Sachsen jeweils einen Anteil hat (Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland, Südostdeutsches Hügel- und Bergland). In den jeweiligen Gebieten sollten nur die zugehörigen Arten eingesetzt werden.

Daneben werden Empfehlungen zur standörtlichen Verwendung der Gehölze aufgelistet, die ggf. an regionale Besonderheiten (z. B. besondere Artenschutzanliegen) bzw. lokale standörtliche Gegebenheiten angepasst werden sollten. Weitere Hinweise dazu geben die Sachgebiete Naturschutz der zuständigen Förder- und Fachbildungszentren des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau), die Unteren Naturschutzbehörden und das Amt für Großschutzgebiete (Nationalparkregion Sächsische Schweiz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, NSG Königsbrücker Heide, NSG Gohrischheide und NSG Elbniederterrasse Zeithain).

In Tabelle 2 finden sich vom Aussterben bedrohte Gehölze, die aufgrund ihrer Gefährdung nur in Absprache mit den Unteren Naturschutzbehörden vermehrt und verwendet werden sollen.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Tabelle 1: Übersicht der empfohlenen Gehölze für Gehölzpflanzungen in Sachsen mit Herkunftsgebietszuordnung*, Standortansprüchen und Hinweisen zur Verwendung

Nährstoffe: a = arm, m = mittel, r = reich; Bodenfeuchte: t = trocken, f = frisch, n = nass; alle Angaben in Klammern (): mit Einschränkungen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	SO-deutsch. Hügel- u. Bergland	Mitt.- u. O.-deutsch. Tief- u. Hügelland	Art gemäß FoVG	Nährstoffe	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab ca. 500 m)	Kammlagen (ab ca. 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tieflagen (bis ca. 200 m)	Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
											Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
Wuchshöhe <5 m														
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	X	X		m-r	t-f	(X)		X	X	X	X	X	die heimische <i>C. sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i> ist zu verwenden für sommerwarme Gebiete; nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	X	X		a-m	t-f	X		X	X	X			weite Verbreitung, gebietsweise nur zerstreut oder fehlend (z.B. nicht in Teilen des Lösshügellands vorkommend)
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster	X	X		m	f	(X)		X	X	X			die heimische <i>G. tinctoria</i> subsp. <i>tinctoria</i> ist zu verwenden, wärmeliebend
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche	X			a-m	f	X						X	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche		X		m-r	f			X		X	X		Verbreitungsschwerpunkt (hoch)kolline Stufe, insb. SW-Sachsen vom Elsterhügelland und vogtländischer Kuppenlandschaft bis zur Pleiße sowie im Elbhügelland
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	X	X		m-r	t	(X)		X		X	X		Ausbreitung durch Wurzelbrut häufig, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Rosa canina</i> agg.	Gruppe Hundsrosen	X	X		m-r	t-f	X		X	X	X	X		Artenkomplex mit zahlreichen Arten mit z. T. abweichenden Standortansprüchen
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	X	X		m-r	t-f	(X)		X	X	X	X		die am weitesten verbreitete Wildrose Sachsens
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose	X	X		m-r	t-(f)	X		X	(X)	X	X		besonders im östlichen Sachsen häufiger
<i>Rosa dumalis</i>	Graugrüne Rose	X	X		m-r	t-(f)	X		X		X	X		



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	SO-deutsch. Hügel- u. Bergland	Mitt.- u. O.-deutsch. Tief- u. Hügelland	Art gemäß FoVG	Nährstoffe	Bodenfeuchte	Höhenlagen (ab ca. 500 m)	Kammlagen (ab ca. 800 m)	Hügellandbereich (200 - 500 m)	Tieflagen (bis ca. 200 m)	Geeignet zur Pflanzung in			Anmerkungen
											Hecken	Feldgehölzen	Ufergehölzen	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	X	X		m-r	f	X	X	X	X	X	X	X	
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	X	X		m-r	f	X	X	X	X	X	X		Artenkomplex mit zahlreichen Arten mit z. T. abweichenden Standortansprüchen
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	X	X		a-m	(f)-n	X	X	(X)	X			X	Moorgebüsche und Bruchwälder; für moorige Standorte und Kammlagen, nicht für Lösshügelland geeignet
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	X	X		a-m-r	(f)-n	(X)		X	X			X	vorrangig Feuchtgebüsche, Bruchwälder, Stillgewässer, Moorgebüsche, nur unterhalb 600 m
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	X	X		a-m-r	f-n	X		X	X			X	Überflutungsbereich Bach- und Flusssauen, auch wechselfeuchte Kies- und Sandstandorte, Gewässer außerhalb der Auen
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	X	X		m-r	f-n	(X)		X	X				Überflutungsbereich Bach- und Flusssauen, in den Höhenlagen Sachsens meist nur synanthrop
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	X	X		m-r	(f)-n	(X)		X	X			X	natürliche Verbreitung schwer rekonstruierbar, da als Korbweide angebaut; periodisch überschwemmte Fluss- und Bachufer
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder	X	X		m-r	f	X	X	(X)	(X)	X	X		
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		m-r	f	X		X	X	X	X	X	nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Wuchshöhe 5-10 m														
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	X	X		m-r	(t)-f	X		X	X	X	X	X	nicht für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Crataegus spec.</i>	Gruppe Weißdorn	X	X		m-r	t-f	X		X	X	X	X	X	keine Anpflanzung im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte ¹ , Anpflanzung nur in Mischkultur
<i>Crataegus laevigata</i> s.l.	Zweigrifflicher Weißdorn i. w. S.	X	X		m-r	t-f	X		X	X	X	X	X	keine Anpflanzung im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte ¹ , Anpflanzung nur in Mischkultur
<i>Crataegus monogyna</i> s.l.	Eingrifflicher Weißdorn i. w. S.	X	X		m-r	t-f	X		X	X	X	X	X	häufigster Weißdorn, aber gebietsweise nur zerstreut, keine Anpflanzung im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte ¹ , Anpflanzung nur in Mischkultur
<i>Crataegus x macrocarpa</i>	Großfrüchtiger Weißdorn	X	X		m-r	t-f	X		X	X	X	X	X	keine Anpflanzung im Umkreis von 500 m um Schutzobjekte ¹ , Anpflanzung nur in Mischkultur
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen	X	X		m-r	t-f	(X)		X	X	X	X	X	nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	X	X		a-m	(t)-f-n	(X)		X	X	X	X	X	besonders geeignet für feuchte bis anmoorige Böden
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	X	X		m-r	f-n	X		X	X	X	X	X	die heimische <i>P. padus</i> subsp. <i>padus</i> ist zu verwenden; nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne, Holz-Birne	X	X		m-r	(t)-f	(X)		X	X	X	X		bevorzugte Standorte sind wärmebegünstigte Lagen
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	(X)	X		m-r	t-f	(X)		X	X	X	X		bis ins untere Bergland auf nährstoff- und basenreichen Standorten
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	X	X		m-r	f	X	X	X	X	X	X		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	X	X		m-r	f	X		X	X	X	X	X	
Wuchshöhe 10-20 m														
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		X		m-r	t-f			X	X	X	X	X	besonders für wärmebegünstigtes Hügelland, Flussauen
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	X	X	X	a-m	f-n	X	X	(X)	X			X	Moorstandorte, feuchte bis nasse Böden, <i>B. pubescens</i> subsp. <i>pubescens</i> im ganzen Gebiet, <i>B. pubescens</i> subsp. <i>carpatica</i> nur in den oberen Berglagen
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X	X	X	m-r	t-f-(n)			X	X	X	X	X	sommerwarme Lagen, in Flusstälern auch im Mittelgebirge, nur bedingt für Heide- und Sandgebiete geeignet

¹ Schutzobjekte sind Erwerbsobstanlagen (Apfel, Birne, Quitte), Baumschulen mit Vermehrung von Feuerbrandwirtsplanzen und andere besonders schützenswerte Objekte (Sortensammlungen des JKI Dresden-Pillnitz, Bundessortenamt Wurzen).



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	X	X	X	m-r	f	(X)		X	X	X	X		die heimische <i>P. avium</i> subsp. <i>avium</i> ist zu verwenden
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	X	X		m-r	f-n	X		(X)				X	Überschwemmungsbereich Fließgewässer, v. a. Erlen-/ Weiden-Ufergehölze
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide		X		m-r	f-n			X	X			X	Überschwemmungsbereich Fließgewässer, v. a. Erlen-/ Weiden-Ufergehölze
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide	X	X		m-r	f-n	X		X	X				Verwechslung mit <i>Salix alba</i> und <i>S. fragilis</i> ausschließen
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	X	X		a-m	t-f	X	X	X	X	X	X		als frostharte und immissionstolerante Art große landespflegerische Bedeutung in den höheren Berglagen und Kammlagen des Erzgebirges
Wuchshöhe >20 m														
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	X	X	X	m-r	f	X	X	X	X		X	X	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle (Rot-Erle)	X	X	X	m-r	f-n	X	X	X	X		X	X	
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	X	X	X	a-m	t-f	X	X	X	X		X		in ganz Sachsen verbreitet
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	X	X	X	m-r	(t)-f	X	(X)	X	(X)		X		in ganz Sachsen verbreitet, meidet reine Sandgebiete
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	X	X	X	a-m	t-f	X	X	X	X		X		
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	X	X	X	a-m-r	t-f	(X)		X	X		X		wärmeliebend, Verbreitungsschwerpunkt im Hügelland
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		X	X	a-m-r	(t)-f-n	(X)		X	X		X	X	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	X	X		m-r	f-n			X	X		X	X	Überschwemmungsbereich von Fluss- und Bachauen
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	X	X	X	m-r	t-f	(X)		X	X		X		
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	(X)	X	X	m-r	f	(X)		X			X		nur für geeignete Standorte im Hügelland (Verbreitungsschwerpunkt)
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	X	X		m-r	f-(n)	X		(X)			X		nur für geeignete Standorte im Hügelland (Verbreitungsschwerpunkt)
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		X		m-r	f-n			X	X		X	X	
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	(X)	X		m-r	f-(n)			X	X		X	X	Elbtalgebiet, Elster-Luppe-Aue, untere Mulde, an wärmebegünstigten Standorten Pflanzungen bis ins untere Bergland (sonst nur zerstreut bis selten im Tief- und Hügelland)

* Nicht aufgelistet werden diejenigen Arten, die gemäß „Leitfaden für gebietseigene Gehölze – Empfehlungen der Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011) innerhalb der relevanten Herkunftsgebiete natürliche Vorkommen nur außerhalb Sachsens aufweisen.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen mit Hinweisen zur Gehölzauswahl (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Tabelle 2: Vom Aussterben bedrohte Gehölze, die aufgrund ihrer Gefährdung nur in Absprache mit den Unteren Naturschutzbehörden vermehrt und verwendet werden sollen
(X): im Herkunftsgebiet nur mit Einschränkungen verwendbar

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Südostdeutsches Hügel- und Bergland	Mittel- und ostdeutsches Tief- und Hügelland	Art gemäß FoVG	Anmerkungen
vom Aussterben bedrohte Gehölze					
Vermehrung und Verwendung nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde					
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel		(X)	X	im Bereich der Flussauen von Elbe, Mulde und Neiße
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose		(X)		im Mittelsächsischen Lösshügelland und Riesa-Torgauer-Elbtal
<i>Rosa pendulina</i>	Gebirgs-Rose	(X)			im Ost- und Mittelerzgebirge
<i>Sorbus aucuparia</i> subsp. <i>glabrata</i>	Gebirgs-Eberesche	(X)			in den Kammlagen des Zittauer Gebirges und Mittleren Erzgebirges
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere		(X)		im Elbhügelland und Muldegebiet